Personal-Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerisches Forst-Journal**

Band (Jahr): **8 (1857)**

Heft 6

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Korrespondenz.

Schwyz. Leider ist das Forstgesetz in Schwyz von der souverainen Landsgemeinde nicht angenommen worden. Es ist dieß ein harter Schlag für die dortigen Waldverhältnisse — denn nun wird der Gegenstand wieder Jahre lang unberührt bleiben müssen, bis abermals gemeinnützige Männer denselben anzuregen wagen. Aber nicht nur den Wäldern hat man durch diese Verwerfung eines zum Bessern führenden Forstgesetzes wehe gethan — Schwyzer, Ihr habt Euch und Euern Nachkommen durch diesen unheilvollen Ausspruch selbst mehr geschadet, als Ihr denkt, weil die Mehrzahl der Verwerfenden wohl kaum die Tragweite des Beschlusses in seinen Folgen richtig würdigte. — Möge es später einmal besser gehen und eure Wälder unterdessen nicht ganz ruinirt werden!

Personal-Nachrichten.

Bern. Der Bürgerrath der Stadtgemeinde von Bern hat an die Stelle eines Forstmeisters der dortigen Bürger-Gemeinds-Waldungen (ca. 10000 Juch.) den Herrn Oberförster Emil von Greyerz erwählt.

Aargau. Die Gemeinde der Stadt Rheinfelden hatte Anfangs dieses Jahres zu ihrem Forstverwalter den pensionirten römischen Hauptmann Joseph Anton Maier von Oeschgen gewählt. Derselbe genoß seine forstliche Bildung bei dem sel. Herrn Zschokke und war in den zwanziger Jahren eine Zeit lang Forstinspektor des Bezirks Rheinfelden. — Aus uns unbekannten Gründen trat aber Herr Maier sein Amt als Forstverwalter von Rheinfelden nicht an und nun wurde in letzter Zeit Herr Forstinspektor Reinle von Stein zum Forstverwalter daselbst gewählt Die kleine Forstverwaltung von Möhlin war Ursache, daß Herr Forstverwalter Hanslin, dieser ausgezeichnete Forstmann, sein Amt in Rheinfelden verlor — aber die den ganzen Bezirk Rheinfelden umfassende Staatsforstinspektion ist nun kein Hinderniß mehr, um dieselbe neben der Forstverwaltung Rheinfelden versehen zu können! Wahrlich es ist dieß zum Lachen, wenn's nicht so traurig für das Forstwesen wäre, daß solche Sachen vorkommen können. Dieß wäre nun einstweilen das Ende vom Lied und gereicht leider unserer Voraussicht in dieser Angelegenheit zur Satisfaktion. Wir sagen leider, denn wir hätten lieber Unrecht erhalten und gewünscht, Herr Hanslin wäre dem Kanton Aargau erhalten worden, da man solche Forstmänner wie er, je länger, je mehr bedürfen wird, nachdem der Werth der Wälder und deren richtige Behandlung von Tag zu Tag mehr tüchtige Kräfte beansprucht.